Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/8034

24. 06. 97

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist die wirksame Verhinderung der durch die zunehmenden grenzüberschreitenden Entsendefälle auftretenden Gefahr gespaltener Arbeitsmärkte sowie der daraus resultierenden Folgeprobleme, wie z. B. der Wettbewerbsverzerrungen insbesondere zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen, der Gefährdung der Tarifautonomie sowie der sozialen Spannungen auf dem Arbeitsmarkt für die Bereiche der Bauwirtschaft und der Seeschiffahrtsassistenz.

Dieses Gesetz soll die Tarifvertragsparteien entlasten. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß nur befristet geltende Tarifverträge die aufgeführten Probleme nicht endgültig lösen können.

B. Lösung

Die Wirksamkeitsvoraussetzung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, die Allgemeinverbindlicherklärung eines die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllenden Tarifvertrages, wird für den Bereich des Arbeitsentgelts dahin gehend ergänzt, daß für den Fall des Scheiterns der Allgemeinverbindlicherklärung das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden soll, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in diesem Tarifvertrag vereinbarten Mindestlohn als einheitliches Mindestentgelt festzulegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Infolge dieses Gesetzes sind Mehrheinnahmen an Lohn- und Einkommensteuer möglich.
2. Vollzugsaufwand
   Keiner

E. Sonstige Kosten

Infolge dieses Gesetzes sind Mehreinnahmen an Sozialversicherungsbeiträgen und durch den Abbau der Arbeitslosigkeit in Bauberufen Einsparungen bei den Leistungen an Arbeitslose möglich.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang zu erwarten, da die aufgrund der Beauftragung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielten Kostenvorteile bisher kaum weitergegeben wurden.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

Das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Kommt die Allgemeinverbindlicherklärung eines die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllenden Lohntarifvertrages nicht zustande, so wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in diesem Tarifvertrag vereinbarten Mindestlohn als einheitliches Mindestentgelt festzulegen."

      bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6, wobei im zweiten Halbsatz des neuen Satzes 4 die Worte „in den Sätzen 1 und 2" durch die Worte „in den Sätzen 1 bis 3" ersetzt werden.

   b) In Absatz 5 erster Halbsatz werden die Worte „des Absatzes 1 Satz 1 bis 3" durch die Worte „des Absatzes 1 Satz 1 bis 4" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 3 zweiter Halbsatz werden die Worte „nach § 1 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „nach § 1 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz werden die Worte „entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4" durch die Worte „entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes nehmen immer mehr Unternehmen am grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr teil. Entsenden sie hierzu eigene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt für diese Arbeitnehmer in der Regel weiterhin das Recht des Heimatlandes und nicht das des tatsächlichen Arbeitsortes. Denn nach dem deutschen internationalen Privatrecht (Artikel 30 EGBGB), das das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ) umsetzt, unterliegen Arbeitsverträge grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, auch wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist.

Aufgrund der Tatsache, daß sich die Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union immer noch erheblich unterscheiden, führen die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergebenen „Inseln fremden Rechts" zunehmend zu Wettbewerbsverzerrungen, der Gefährdung der Tarifautonomie sowie zu sozialen Spannungen.

Hiervon ist zur Zeit ganz besonders die Baubranche betroffen, da die Lohnkosten etwa 50 % der Baukosten ausmachen und somit Arbeitgeber ohne Sitz in der Bundesrepublik Deutschland die Preise deutscher Unternehmen regelmäßig um mindestens 25 % unterbieten können.

Das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das am 1. März 1996 in Kraft getreten ist, sollte zumindest für die Bereiche der Bauwirtschaft und der Seeschiffahrtsassistenz zeitlich befristet eine Annäherung der derzeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterschiedlichen Wettbewerbsvoraussetzungen in bezug auf die besonders wettbewerbsrelevanten Arbeitsbedingungen herstellen.

Mit diesem Gesetz werden bestimmte, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge als international zwingend einzuhaltende Normen im Sinne des internationalen Privatrechts definiert.

Im April 1996 einigten sich der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt auf den Abschluß eines Tarifvertrages zur Regelung eines Mindstlohnes im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er sah einen zeitlich und regional gestaffelten Mindestlohn vor, der deutlich unterhalb der untersten Lohnstufe lag. Für die alten Länder belief er sich auf maximal 18,60 DM und für die neuen Länder auf 17,11 DM.

Die letztlich auf Druck der Arbeitgeber noch einmal abgesenkten Mindestlöhne gelten nur bis Ende August 1997. Dadurch gibt es immer noch gespaltene Arbeitsmärkte, das Problem wird sich sogar wieder verschärfen.

Die Tatsache, daß das Arbeitnehmer-Entsendegesetz damit zukünftig wieder weitgehend ohne Wirkung bleibt, hat für die Bauwirtschaft verheerende Folgen. Allein kurzfristig wird mit einem Verlust von weiteren 100 000, mittelfristig sogar bis zu 400 000 Arbeitsplätzen gerechnet. Ohnehin hält der Arbeitsplatzabbau in der Bauwirtschaft an. Die Zahl der Beschäftigten lag im ersten Quartal 1997 um fast 128 000 bzw. 10 % unter dem Vorjahresniveau. Entsprechend stieg die Zahl der Arbeitslosen mit bauhauptgewerblichen Berufen im Januar und Februar 1997 auf 400 000. Die Insolvenzwelle setzt sich fort: 1 145 Bauunternehmen, darunter etwa 700 aus dem Bauhauptgewerbe, haben in den beiden ersten Monaten des Jahres aufgeben müssen. Das waren 8 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Insgesamt rechnet die Bauwirtschaft mit 8 500 Insolvenzen in 1997.

Durch die Aufnahme einer subsidiären Regelung in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, die einerseits eine Blockade im Tarifausschuß und damit die vom Gesetz beabsichtigte Wirkung der Beseitigung von Lohndumping verhindert und andererseits auch den Tarifparteien einen unteren Rahmen vorgibt, der sich an den auch für sie verbindlichen Arbeitsentgelten orientiert, wird sichergestellt, daß das Problem des Sozialdumpings in der Europäischen Union und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgeprobleme zumindest für die Bereiche der Bauwirtschaft und der Seeschiffahrtsassistenz gemindert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift bestimmt, daß im Falle des Scheiterns eines Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung eines die übrigen Bedingungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erfüllenden Tarifvertrages über die Festlegung eines Mindestentgelts das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in diesem Tarifvertrag vereinbarten Mindestlohn als einheitliches Mindestentgelt festzulegen.

Diese Vorschrift wirkt damit gestaltend auf bestimmte Arbeitsverträge im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ein.

Der damit gegebene Eingriff in die gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG gewährleistete Vertragsfreiheit ist jedoch erforderlich, um die durch unterschiedliche Lohnniveaus bedingten Wettbewerbsverzerrungen und die daraus resultierenden sozialen Spannungen bei Arbeitnehmerentsendungen in den besonders betroffenen Branchen der Bauwirtschaft und der Seeschiffahrtsassistenz zu unterbinden. Er ist auch notwendig, um das Ziel des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, die zumindest zeitlich befristete Annäherung der unterschiedlichen Wettbewerbsvoraussetzungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei vorübergehenden Arbeitnehmerentsendungen in der Bauwirtschaft und der Seeschiffahrtsassistenz sicherzustellen und somit weiteren Schaden abzuwenden.

Die Einfügung des Satzes 2 in § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes beschränkt sich auf das zur Abwehr drohender Gefahren unabdingbare Maß, da diese Regelung lediglich subsidiär gilt.

Aufgrund der Orientierung an bestehenden tariflichen Vereinbarungen stellt diese Regelung keinen Eingriff in die durch das Grundgesetz geschützte tarifautonome Regelungsbefugnis der Sozialpartner dar.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt lediglich eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dar.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt lediglich eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dar.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt lediglich eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dar.

Zu Nummer 3

Die Änderung stellt lediglich eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dar.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333